

Fernwasserversorgung Franken




ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG ZUR ENTNAHME VON GRUNDWASSER NACH § 8 WHG AUS DEN BRUNNEN HFB S, N1, N2, S1 UND S2 IN DER GEMARKUNG SULZFELD SOWIE DEM BRUNNEN HFB M IN DER GEMARKUNG MARKTSTEFF


Anhang 8

Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Der Antragsteller:

Uffenheim, den 11.09.2023
Fernwasserversorgung Franken


.....
Dr. Hermann Löhner
(Geschäfts- und
Werkleiter)


.....
Dr. Jörg Habermann
(Projektmanager)
Wasserrechte)

Der Planverfasser:

Koblenz, den 11.09.2023
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH


.....
Dipl.-Ing. Ulrich Krath



BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Maria Trost 3, 56070 Koblenz
Telefon +49 261 8851-0, info@bjoernsen.de
Aug. 2023, Men, LG, fsm2018081.03



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2022

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe	120
Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	127
Erlass der Verbandssatzung des Schulverbandes Burgoberbach	134
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); 4. Planänderung betreffend die Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 13 Güterzugstrecke Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf (km G 4,500 - km G 13,526), mit Umbau Strecke 5950 Nürnberg Rbf - Fürth Gbf und Neubau Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf in Nürnberg und Fürth	136
20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	137
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	137
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 13	138
- auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 4	138
- auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 14	138
- auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 5	138
Berichtigung der Bekanntmachung über die Gastschulordnung für die Ausbildungsberufe im Hotel- und Gastgewerbe vom 26. Juli 2022	138
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 11. August 2022	139
Bekanntmachung der Planungsverbände	
329. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26. September 2022 ..	140
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 25. Juni 1987 (Regierungsamtsblatt S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1997 (Mittelfr. Amtsblatt S. 82) vom 21. Juli 2022	141
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	142



Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2022 Gz. 55.1-4518-2-23-1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken hat in ihrer Sitzung am 23.06.2022 den nachstehenden Neuerlass der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Der Neuerlass der Verbandssatzung ist anzeigepflichtig (Art. 48 Abs. 2 KommZG). Genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 20 KommZG sind nicht enthalten.

Die Verbandssatzung wurde am 23.06.2022 von der Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erlässt gemäß Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufsichtsbehörde

II. Verfassung und Verwaltung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Einberufung des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden
- § 16 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung und Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 18 Werkleitung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Amtliche Bekanntmachungen

III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung

- § 21 Stammkapital
- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Deckung des Finanzbedarfes
- § 25 Stammeinlagen

- § 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 27 Jahresabschluss, Prüfung
- § 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss
- § 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung
- § 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Beitritt
- § 32 Austritt
- § 33 Änderung der Verbandssatzung
- § 34 Auflösung
- § 35 Abwicklung
- § 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger
- § 37 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Fernwasserversorgung Franken**“. Die Kurzbezeichnung lautet **FWF**.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Uffenheim. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Uffenheim, Fernwasserstraße 2.
- (4) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.
- (5) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- a) die Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Schweinfurt, Würzburg und
- b) die Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Unterlagen (Anlage 1) ergibt.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat die Aufgabe:
 - a) Grundwasser zu erschließen, zu beschaffen und erforderlichenfalls aufzubereiten,
 - b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten,

- c) Träger örtlicher Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern,
 - d) Wasserqualität und Versorgungssicherheit gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten und
 - e) zu diesem Zweck eine übergebieliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den geltenden Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) sowie den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) An Endabnehmer liefert der Zweckverband nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Trägers der örtlichen Wasserversorgung.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck auch die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunalverantworteten Wasserbeschaffung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden. Hierzu gehören insbesondere Beratung beim Betrieb der Wasserversorgung, Planung von Wasserversorgungsanlagen und damit verbundene Ingenieurleistungen, Dienstleistungen des Betriebslabors und im Bereich der Vermessungs- und Elektrotechnik sowie Übernahme von Betriebsführungen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen. Beratungs- und Betreuungsinhalte sind vertraglich zu regeln.

§ 5

Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes.

Unbeabsichtigt erzielte Gewinne sind zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verwenden. Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden.

§ 7

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Werkausschuss,
- c) er/die Verbandsvorsitzende und
- d) die Werkleitung.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig. Können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes nicht einigen, dann entscheidet der geborene Verbandsrat mit der Anzahl aller dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlusswahlen.
- (3) Das Stimmrecht der Verbandsräte in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Wasserbezug der von ihnen vertretenen Körperschaften, soweit sie im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes liegen. Auf einen tatsächlichen Jahreswasserbezug von je volle 100.000 m³, die an Abnehmer innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes abgegeben werden, entfällt je eine Stimme. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr des Vorjahres. Jeder Verbandsrat hat jedoch mindestens eine Stimme.
- (4) Sind Große Kreisstädte und sonstige kreisangehörige Gemeinden selbst Verbandsmitglieder, ist ihr Wasserverbrauch bei der Ermittlung des Stimmrechtes des Landkreises, dem sie angehören, nicht zu berücksichtigen.
- (5) Den Nachweis für den Umfang der Stimmberechtigung hat das Verbandsmitglied noch vor der Verbandsversammlung dem/der Verbandsvorsitzenden zu erbringen, falls es mit der Berechnung durch den Zweckverband nicht einverstanden ist.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Ver-

bandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
 - a) die grundsätzlichen Entscheidungen zur Errichtung und wesentlichen Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - c) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - d) die Bestellung des Werkleiters,
 - e) die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung,
 - f) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung,
 - i) den Erlass und die Änderung der Geschäfts- und Dienstordnung sowie
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern.
- (2) Die Regelungen des Stimmrechtes für die Verbandsversammlung gelten entsprechend.

§ 13

Einberufung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist von dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies bei dem/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

- (2) Für den Werkausschuss gelten im Übrigen die Regelungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Angelegenheiten, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen, sollen grundsätzlich im Werkausschuss vorbereitet werden.
- (2) Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € übersteigen;
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 € überschreitet;
 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000,00 € übersteigt;
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt;
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt;
 8. alle Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 13 TV-V;
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete, die mit diesen verwandt sind.

§ 15**Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

Zu dem/der Verbandsvorsitzenden oder zu seinem/ihrem Stellvertreter können nur gesetzliche Vertreter (Landrat, Oberbürgermeister) der Verbandsmitglieder gewählt werden.

§ 16**Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Er/Sie führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und der laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 10 bis 12 TV-V.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen.
- (5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17**Rechtsstellung und Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 18**Werkleitung**

- (1) Die Fernwasserversorgung Franken unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter ist zuständig für alle diejenigen Geschäfte, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, dem Werkausschuss oder des/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Geschäfte des Eigenbetriebes sind insbesondere:

- a) die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandsunternehmens einschließlich Organisation und Werkleitung, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,
- b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk-, Dienst- und Strombezugsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
- c) der Abschluss von Verträgen mit Abnehmern, soweit sich den Abschluss nicht der/die Verbandsvorsitzende vorbehält und
- d) der Personaleinsatz.

- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses können der Werkleitung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für alle Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TV-V.
- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuss und in der Verbandsversammlung das Recht zum Vortrag und kann Anträge stellen.
- (6) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 19**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (2) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am Tage vorher in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen werden.

§ 20**Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

III. Verbandswirtschaft und Haushaltsführung**§ 21****Stammkapital**

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 40.000.000,00 €.

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Soweit diese Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist für den Zweckverband die KommHV-Doppik anzuwenden.

§ 23 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt Umlagen
 - a) einmalig (Stammeinlagen);
 - b) erforderlichenfalls jährlich, soweit die übrigen Einnahmen des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Staatsbeihilfen und die privatrechtlichen Entgelte der Wasserabnehmer (Wasserlieferungsverträge) nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder, soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 25 Stammeinlagen

Die Stammeinlage beträgt ab 1. Januar 2002 25,00 € für je volle Hundert der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden bzw. des angeschlossenen Gemeindeteiles nach dem Stand des Vorjahres des Beitritts zum Zweckverband. Die Einlage wird mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband oder mit der Meldung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile eines Mitgliedes fällig.

§ 26 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), ergibt sich aus dem jeweiligen Umfang ihres Stimmrechtes.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 27 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den/die Verbandsvorsitzende/n dem Werkausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein.

§ 28 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern bzw. den an ihrer Stelle bestellten Vertretern. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

§ 29 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Bekanntmachung

- (1) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss mit einer Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die weiteren in der Eigenbetriebsverordnung geforderten Vermerke und Entscheidungen sind im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 30 Überörtliche Rechnungsprüfung

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Beitritt

Der Beitritt weiterer Landkreise ist möglich. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 32 Austritt

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Der Austritt ist ein Jahr vorher zu beantragen. Der Austritt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden, satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 33 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 34 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 35 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Abwickler ist der/die Verbandsvorsitzende. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Zweckverband als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und § 5 der Verbandssatzung für die verbleibenden Verbandsmitglieder erforderlich sind. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 36 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger, soweit nichts anderes vereinbart wird, entsprechend dem Stimmrecht nach der Verbandssatzung zu übernehmen.

§ 37 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung samt Anlage 1 zu § 3 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung samt Anlage 1 zu § 3 vom 01.03.2017 außer Kraft.

Uffenheim, 23. Juni 2022

Fernwasserversorgung Franken
B i s c h o f
Landrätin
Verbandsvorsitzende

1 Anlage

Anlage 1 zur Verbandssatzung der Fernwasserversorgung Franken (Stand: 23. Juni 2022)
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Landkreis	Kommune			
Ansbach	Adelshofen Aurach Buch a. Wald Burk Colmberg Dentlein a. Forst Diebach Dinkelsbühl Dombühl Dürrwangen	Ehingen Feuchtwangen Flachslanden Gepsattel Geslau Herrieden Insingen Langfurth Lehrberg Leutershausen	Mönchsroth Neusitz Oberdachstetten Ohrenbach Rothenburg o. d. T. Rügland Schillingsfürst Schnelldorf Schopfloch	Steinsfeld Unterschwaningen Wettringen Wieseth Wilburgstetten Windelsbach Wittelshofen Wörnitz
Erlangen-Höchstadt	Aurachtal Birkach Herzogenaurach	Höchstädt a. d. Aisch Lonnerstadt Mühlhausen	Oberreichenbach Vestenbergsreuth	Wachenroth Weisendorf
Kitzingen	Abtswind Albertshofen Biebelried Buchbrunn Castell Dettelbach Geiselwind Großlangheim	Iphofen Kitzingen Kleinlangheim Mainbernheim Mainstockheim Markt Einersheim Marktbreit Marktsteft	Martinsheim Nordheim a. Main Oberebreit Prichsenstadt Rödelsee Rüdenhausen Schwarzach a. Main Segnitz	Seinsheim Sommerach Sulzfeld a. Main Volkach Wiesenbronn Wiesentheid Willanzheim
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Bad Windsheim Baudenbach Burgbernheim Burghaslach Dachsbach Diespeck Dietersheim Emskirchen Ergersheim Gallmersgarten	Gerhardshofen Gollhofen Gutenstetten Hagenbüchach Hemmersheim Illesheim Ippesheim Ipsheim Langenfeld Markt Bibart	Markt Erlbach Markt Nordheim Markt Taschendorf Marktbergel Münchsteinach Neuhof a. d. Zenn Neustadt a. d. Aisch Oberickelsheim Oberzenn Oberscheinfeld	Osing Scheinfeld Simmershofen Sugenheim Trautskirchen Uehlfeld Uffenheim Weigenheim Wilhelmsdorf
Schweinfurt	Bürgerwald Dingolshausen Donnersdorf Frankenwinheim Geiersberg	Gerolzhofen Hundelshausen Kolitzheim Lülsfeld Michelau i. Steigerwald	Nonnenkloster Oberschwarzach Schwanfeld Stollbergerforst	Sulzheim Vollburg Wipfeld Wustvieler Forst
Würzburg	Aub Bergtheim Bieberehren Bütthard Eibelstadt Eisenheim Frickenhäuser a. Main Gaukönigshofen	Gelchsheim Geroldshausen Giebelstadt Guttenberger Wald Hausen b. Würzburg Kirchheim Kleinrinderfeld Kürnach	Oberpleichfeld Ochsenfurt Prosselsheim Randersacker Reichenberg Riedenheim Rottendorf	Röttingen Sommerhausen Sonderhofen Tauberrettersheim Theilheim Unterpleichfeld Winterhausen

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 127